

Kampfrichterordnung Wasserball

(KRO WABA)

In der Fassung vom 10.01.2026

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen am 23.01.2026

Herausgeber:
Regel- und Disziplinarkommission
Abteilung Wettkampfsport Wasserball

Redaktion:
Daniel Waas



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Kampfrichterwesen	4
§ 1 - Allgemeines	4
Abschnitt II - Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann	4
§ 2 - Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann	4
§ 3 - Schiedsrichterkommission	6
Abschnitt III - Kampfrichter und Kampfgericht	6
§ 4 - Begriffsbestimmung	6
§ 5 - Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter	6
§ 6 - Kampfgericht	6
§ 7 - Kampfrichtergruppen	6
Abschnitt IV - Ausbildung der Kampfrichter	7
§ 8 - Ausbildungsvoraussetzungen	7
§ 9 - Ausbildungsgrundlagen	7
§ 10 - Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge	8
§ 11 - Kampfrichterprüfung (Theorie)	10
§ 12 - Kampfrichterfortbildung	11
Abschnitt V - Kampfrichterlizenzen	11
§ 13 - Kampfrichterlizenz	11
§ 14 - Entzug der Kampfrichterlizenz	12
Abschnitt VI - Schiedsrichterleistungsklassen	12
§ 15 - Schiedsrichterleistungsklassen	12
§ 16 - DSV-Schiedsrichter	13
§ 17 - LGr-Schiedsrichter	13
§ 18 - LSV-Schiedsrichter	14
§ 19 - Bezirks-Schiedsrichter	14
Abschnitt VII - Ethik und Verhalten	14
§ 20 - Ethik und Verhalten von Schiedsrichtern, Turnierleitern und Spielbeobachter	14
Abschnitt VIII - Disziplinarmaßnahmen Schiedsrichter	14
§ 21 - Ahndung von Vergehen von Schiedsrichtern	14
Abschnitt IX - Kleidung	15
§ 22 - Kleidung bei Einsätzen	15

Abschnitt X - Kostenordnung für Schiedsrichter, Turnierleiter, Spielbeobachter	15
§ 23 - Honorar	15
§ 24 - Reisekosten und Tagegeld	15
§ 25 - Reisekosten bei Lehrgängen	15
Abschnitt XI - Ehrenkodex / Verpflichtungserklärung	15
§ 26 - Ehrenkodex / Verpflichtungserklärung	15
Abschnitt XII - Inkrafttreten	16
§ 27 - Inkrafttreten	16

Abschnitt I - Kampfrichterwesen

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Kampfrichterordnung findet Anwendung in der Sportart Wasserball aller Veranstaltungsebenen des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV).
- (2) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV legen die Zusammensetzung von Kampfgerichten bei Wasserball-Veranstaltungen aller Ebenen fest. Dort wird bestimmt, dass sich Ausbildung und Prüfung der Kampfrichter und deren Einsatz in Kampfgerichten nach der Kampfrichterordnung des DSV zu richten haben.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes im Bereich des DSV sind geeignete und gut ausgebildete Kampfrichter erforderlich.

Abschnitt II - Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann

§ 2 - Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann

- (1) Der Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann wird gemäß der entsprechenden Satzung oder einem gleichwertigen Regelwerk berufen oder entlassen, in dem die Zuständigkeiten und das Verfahren hierfür geregelt sind. Die Berufung und Entlassung ist im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. Sie wird erst mit der Veröffentlichung wirksam.
- (2) In der Regel gibt es in jedem Zuständigkeitsbereich einen Schiedsrichterobmann, der für die Kampfrichter der Gruppe 1 bis 3 sowie ggf. die Spielbeobachter zuständig ist. Es kann jedoch zusätzlich auf der Ebene des Landesschwimmverbandes und der Bezirke ein Kampfrichterobmann berufen werden. In diesem Fall ist der Kampfrichterobmann für die Kampfrichter der Gruppe 1 und der Schiedsrichterobmann für die Kampfrichter der Gruppe 2 und 3 sowie ggf. die Spielbeobachter verantwortlich.
- (3) Der Schiedsrichterobmann der Abteilung Wettkampfsport Wasserball des DSV (Vorsitzender der DSV-Schiedsrichterkommission)
 - ist zuständig für die Ansetzungen von Schiedsrichtern sowie Spielbeobachtern bei DSV-Veranstaltungen
 - beruft Schiedsrichter sowie Spielbeobachter auf die DSV-Schiedsrichterliste und verwaltet diese
 - veröffentlicht die DSV-Schiedsrichterliste einmal pro Saison nach der jährlichen Schiedsrichtertagung in geeigneter Form
 - empfiehlt dem Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV geeignete DSV-Schiedsrichter zur Benennung als Schiedsrichter im europäischen Schwimmverband European Aquatics bzw. dem Weltschwimmverband World Aquatics
 - schlägt dem Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV die Ansetzung eines Turnierleiters bei DSV-Wettkämpfen vor
 - plant und organisiert die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für DSV-Schiedsrichter sowie DSV-Spielbeobachter
 - vertritt in der Abteilung Wettkampfsport Wasserball die Belange des Kampfrichterwesens
 - kann Tagungen der DSV-Schiedsrichterkommission einberufen
 - ist zuständig für das Konzept und den Inhalt der Aus- und Fortbildungsunterlagen auf allen Ebenen

(4) Die Schiedsrichterobmänner der Landesgruppen (LGr)

- sind zuständig für die Ansetzungen von Schiedsrichtern und ggf. Spielbeobachtern bei LGr-Veranstaltungen
- berufen Schiedsrichter und ggf. Spielbeobachter auf die LGr-Schiedsrichterliste und verwaltet diese
- veröffentlichen die LGr-Schiedsrichterliste einmal pro Saison in geeigneter Form
- schlagen dem Fachwart Wasserball der Landesgruppe die Ansetzung eines Turnierleiters bei LGr-Wettkämpfen vor
- planen und organisieren die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für LGr-Schiedsrichter und ggf. LGr-Spielbeobachter
- empfehlen LGr-Schiedsrichter bei entsprechender Leistung dem Vorsitzenden der DSV-Schiedsrichterkommission zur Aufnahme auf die DSV-Schiedsrichterliste
- vertreten in der Landesgruppe die Belange des Kampfrichterwesens im Wasserball
- können Schiedsrichterobmanntagungen für ihren Zuständigkeitsbereich einberufen

(5) Die Kampfrichter-/Schiedsrichterobmänner der Landesschwimmverbände (LSV)

- sind zuständig für die Ansetzungen von Schiedsrichtern und ggf. Spielbeobachtern bei LSV-Veranstaltungen
- berufen Schiedsrichter und ggf. Spielbeobachter auf die LSV-Schiedsrichterliste und verwaltet diese
- veröffentlichen die LSV-Schiedsrichterliste einmal pro Saison in geeigneter Form
- schlagen dem Fachwart Wasserball des LSV die Ansetzung eines Turnierleiters bei LSV-Wettkämpfen vor
- planen und organisieren die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für LSV-Schiedsrichter und ggf. LSV-Spielbeobachter
- empfehlen LSV-Schiedsrichter bei entsprechender Leistung dem jeweiligen Schiedsrichterobmann der Landesgruppe zur Aufnahme auf die LGr-Schiedsrichterliste
- vertreten im Landesschwimmverband die Belange des Kampfrichterwesens im Wasserball
- können Schiedsrichterobmanntagungen einberufen
- sind verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter
- verwalten die Kampfrichterlizenzen ihres Schwimmverbandes

(6) Die Kampfrichter-/Schiedsrichterobmänner der Bezirke

- sind zuständig für die Ansetzungen von Schiedsrichtern und ggf. Spielbeobachtern bei Veranstaltungen des Bezirks
- berufen Schiedsrichter und ggf. Spielbeobachter auf die Schiedsrichterliste des Bezirks und verwaltet diese
- veröffentlichen die Schiedsrichterliste der Bezirke einmal pro Saison in geeigneter Form
- planen und organisieren die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Bezirk-Schiedsrichter und ggf. Bezirk-Spielbeobachter
- empfehlen Schiedsrichter aus dem Bezirk bei entsprechender Leistung dem jeweiligen Schiedsrichterobmann des Landesschwimmverbands zur Aufnahme auf die LSV-Schiedsrichterliste
- vertreten im Bezirk die Belange des Kampfrichterwesens im Wasserball
- können in Delegation die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter durchführen
- soweit keine Bezirke vorhanden sind übernimmt der Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann der Landesschwimmverbände deren Aufgaben

§ 3 - Schiedsrichterkommission

- (1) Der Schiedsrichterobmann kann in seinem Verantwortungsbereich eine Schiedsrichterkommission gründen und Aufgaben delegieren. In diesem Fall ist der Schiedsrichterobmann der Vorsitzende der Schiedsrichterkommission. Die Mitglieder, die Aufgabenverteilung sowie jede Änderung dieser sind in geeigneter Form (z.B. Organigramm) zu veröffentlichen. Die Gründung sowie die Berufung der Mitglieder bedarf der Zustimmung des jeweils zuständigen Fachwartes/Abteilungsleiters. Ist auf Landesschwimmverbandsebene ein Kampfrichterobmann berufen, hat dieser einen Sitz in der entsprechenden Schiedsrichterkommission.

Abschnitt III - Kampfrichter und Kampfgericht

§ 4 - Begriffsbestimmung

- (1) Kampfrichter im Sinne dieser Kampfrichterordnung ist derjenige, der nach einer Ausbildung zum Kampfrichter und Ablegung einer Prüfung die Kampfrichterlizenz des DSV erhält. Der Kampfrichter muss Mitglied in einem dem LSV angeschlossenen Verein sein. Der Kampfrichter ist dem LSV zugeordnet, indem sein Verein Mitglied ist.

§ 5 - Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter

- (1) Die Pflichten und Aufgaben eines Kampfrichters ergeben sich aus den WB des DSV.
- (2) Kampfrichter müssen sich unparteiisch verhalten. Sie haben sich im Verlauf des Wettkampfes jeder positiven oder negativen Äußerung zu enthalten.
- (3) Die Kampfrichter sind als Erfüllungsgehilfen der sie beauftragenden Verbandsebene / Vereine tätig und agieren als Beauftragte zur Erfüllung der durch den jeweiligen Satzungszweck beschriebenen Interessen des Auftraggebers. Ihre Tätigkeit ist somit keine sportliche Betätigung, sondern Handeln im Auftrag des jeweiligen Veranstalters. Ein Anspruch auf Einsatz als Kampfrichter besteht nicht.

§ 6 - Kampfgericht

- (1) Die Zusammensetzung der Kampfgerichte und die erforderliche Anzahl der Kampfrichter bei Wettkampfveranstaltungen richtet sich nach den WB des DSV bzw. nach den jeweiligen Ausschreibungen oder Durchführungsbestimmungen.

§ 7 - Kampfrichtergruppen

- (1) In der Sportart Wasserball gibt es folgende Kampfrichtergruppen:
- Gruppe 1: Kampfrichter (KR)
 - Gruppe 2: Schiedsrichter (SCH)
 - Gruppe 3: Turnierleiter (TL)
 - Spielbeobachter (BEO)
- (2) Die Gruppe 1 umfasst die Funktionen Zeitnehmer, Torrichter und Sekretär.
- (3) Die Zusammensetzung des Kampfgerichts sowie deren Aufgaben richtet sich nach den WB des DSV und der Ausschreibung bzw. den Durchführungsbestimmungen.
- (4) Die Spielbeobachter werden durch den zuständigen Schiedsrichterobmann benannt. Dies erfolgt nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung. Es ist eine Liste aller benannten Beobachter je Zuständigkeitsbereich pro Saison zu veröffentlichen.

Abschnitt IV - Ausbildung der Kampfrichter

§ 8 - Ausbildungsvoraussetzungen

- (1) Es ist Aufgabe des DSV und seiner Mitgliedsverbände sowie deren Gliederungen dafür zu sorgen, dass ihre Kampfrichter eine entsprechend gute Ausbildung erfahren. Zuständig für die Aus- und Fortbildung sind die Landesschwimmverbände.
- (2) Kampfrichter sind in Lehrgängen auszubilden, zu denen sie unter Beachtung der jeweiligen Lehrgangsausschreibung ausschließlich von ihrem Verein gemeldet werden dürfen.
- (3) Die Ausbildung findet in dem LSV/Bezirk statt, in dem der Verein Mitglied ist. Meldungen zu Lehrgängen in anderen LSV/Bezirken sind nur mit Zustimmung des für die Ausbildung verantwortlichen Kampfrichterobmanns möglich.
- (4) Werden in den Landesschwimmverbänden nicht ausreichend Ausbildungs- und/oder Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, kann die zuständige Landesgruppe Aus- und Fortbildungen ergänzend durchführen.
- (5) Als Kampfrichter kann anerkannt werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem LSV des DSV angehört. Dies ist bei jeder Aus- und Fortbildung durch den Kampfrichterobmann oder Lehrgangsleiter zu prüfen.
- (6) Zur Kampfrichterausbildung können Bewerber zugelassen werden, die folgende altersmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den einzelnen Kampfrichtergruppen erfüllen:
 - Kampfrichter der Gruppe 1: 14 Jahre
 - Kampfrichter der Gruppe 2: 16 Jahre
 - Kampfrichter der Gruppe 3: 21 Jahre
- (7) Bewerber, die eine Ausbildung als Schiedsrichter anstreben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - sie besitzen eine gültige Kampfrichterlizenz mit der Gruppe 1
 - in dem der Ausbildung zum Schiedsrichter unmittelbar vorangehenden Zeitraum von maximal drei Jahren sind mindestens zehn Kampfrichtereinsätze in der Funktion Zeitnehmer oder Sekretär von ihnen nachzuweisen (es sind mindestens 3 Einsätze pro Funktion zu leisten)
 - weitere Zulassungsvoraussetzungen können durch den ausrichtenden LSV festgelegt werden
- (8) Für die Qualifikation zum Spielbeobachter ist eine vorherige Ausbildung zum Kampfrichter sinnvoll, jedoch keine Bedingung.

§ 9 - Ausbildungsgrundlagen

- (1) Grundlagen für die Ausbildung zum Kampfrichter sind
 - die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV
 - diese Kampfrichterordnung
 - die Ausbildungsunterlagen sowie die Leitfäden der Regel- und Disziplinarkommission Wasserball
- (2) Die Ausbildung in den Kampfrichtergruppen gliedert sich in theoretische Teile sowie Pflichteinsätze bei Wettkampfveranstaltungen. Dem Ausbildungsplan ist zu entnehmen, welche theoretischen Teile in Form von virtuellen Seminaren absolviert werden können. Für alle anderen theoretischen Teile ist eine Präsenzausbildung vorgesehen. Die theoretischen Teile sind durch eine gemeinsame Prüfung abzuschließen.
- (3) Der abschließende Teil der Ausbildung von Kampfrichtern besteht aus mehreren Kampfrichtereinsätzen bei Wettkampfveranstaltungen unter der Aufsicht einer von dem für die Kampfrichterausbildung zuständigen Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann benannten Person.

- (4) Die komplette Ausbildung einschließlich der Pflichteinsätze muss innerhalb von zwölf Monaten beendet sein. Wenn aus wichtigen Gründen die Frist von zwölf Monaten für den Abschluss der kompletten Ausbildung einschließlich der Pflichteinsätze nicht eingehalten werden kann, ist der zuständige Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann berechtigt, den Ausbildungszeitraum einmalig auf maximal 18 Monate zu verlängern. Wird auch diese verlängerte Frist überschritten, ist die Ausbildung vollständig neu zu beginnen.
- (5) Nach Abschluss der Pflichteinsätze sind die Beurteilungen der jeweiligen Pflichteinsätze durch den zuständigen Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann zusammen zu fassen. Bei einer positiven Beurteilung wird die entsprechende Lizenz erteilt.

§ 10 - Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge

- (1) Die Ausbildung in den Kampfrichtergruppen soll nach den nachstehenden Ausbildungsplänen erfolgen. Die Angabe der Unterrichtseinheiten (UE), wobei eine UE 45 Minuten umfasst, sowie die Angabe der Pflichteinsätze gilt hierbei als Mindestanforderung.
- (2) Die Pflichteinsätze bei Wettkampfveranstaltungen sind mit dem für die Ausbildung verantwortlichen Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann abzustimmen.
- (3) **Ausbildungsplan der Ausbildung der Gruppe 1 - Kampfrichter**

Theoretischer Teil (virtuelles Seminar möglich)	UE
Grundlagen Strukturen im Wasserballsport, Regelwerke im DSV (WB-AT, WB-FT WABA, DB, etc.)	1
Kampfrichterordnung Überblick über das Kampfrichterwesen, Rechte und Pflichten des Kampfrichters	0,5
Wettkampfbereich Spielfeld, Auswechselbank, Bälle, Tore, etc.	0,5
Zusammensetzung und Aufgabenverteilung Kampfgericht Zusammensetzung und Aufgabenverteilung gemäß WB-FT WABA Vor- und Nachbereitung / Spielbeginn, Spielende	1
Spielzeiten Spieldauer, Pausen, Auszeiten, sonstige Unterbrechungen	0,5
Spielprotokoll und Protokollführung Protokollführung auf der DSV-Form 201 und im DSV Lizenzsystem	2
Besondere Ereignisse Strafwurf-/Entscheidungswerfen, Wiederholen eines Spielabschnittes, Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichter	0,5

Theoretische Prüfung (virtuell möglich)	UE
Prüfung der Kampfrichtergruppe 1	1

Praktische Prüfung / Pflichteinsätze bei Wettkampfveranstaltungen
Fünf verschiedene Einsätze als Kampfrichter. Davon sollen drei Einsätze als Zeitnehmer und zwei Einsätze als Sekretär absolviert werden.
<i>Die Funktion Torrichter wird nicht praktische geprüft. Das Wissen hierzu wird in der theoretischen Prüfung abgefragt.</i>

(4) Ausbildungsplan der Ausbildung der Gruppe 2 - Schiedsrichter

Theoretischer Teil (virtuelles Seminar möglich)	UE
WB-Allgemeiner Teil Geltungsbereich, Wettkampfveranstaltungen, Teilnahmeberechtigung, Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung, Einspruch, Tatsachenentscheidung, ...	1
Kampfrichterordnung	1
WB-Fachteil Wasserball	8
Aufgaben eines Schiedsrichters vor, während und nach der Wettkampfveranstaltungen	1
Besondere Auslegungen und Fragen der Praxis	1

Theoretische Prüfung (virtuell möglich)	UE
Prüfung der Kampfrichtergruppe 2	2

Praktische Prüfung / Pflichteinsätze bei Wettkampfveranstaltungen
Drei verschiedene Einsätze als Schiedsrichter.

(5) Ausbildungsplan der Ausbildung der Gruppe 3 - Turnierleiter

Option 1 - keine gültige Lizenz der Kampfrichtergruppe 1 und 2 liegt vor

Theoretischer Teil (virtuelles Seminar möglich)	UE
Inhalte der Ausbildung der Gruppe 1 Komprimierte Vermittlung der Ausbildungsinhalte der Gruppe 1	2
Inhalte der Ausbildung der Gruppe 2 Komprimierte Vermittlung der Ausbildungsinhalte der Gruppe 2	4
Kampfrichterordnung	1
Rechtsordnung Abschnitt B - Disziplinarordnung	2
WB-Fachteil Wasserball Turnierleiter, Spielverlegung, Nichtantreten, Spielverlust, Sicherheit und Ordnung, Verkehrssicherungspflicht, Disziplinarmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Einspruchsverfahren	1
Aufgaben eines Turnierleiters vor, während und nach der Wettkampfveranstaltungen	1

Leistungsnachweis (virtuell möglich)	UE
Prüfung der Kampfrichtergruppe 3 <i>(Die Art des Leistungsnachweises obliegt dem zuständigen Schiedsrichterobmann)</i>	1

Option 2 - gültige Lizenz der Kampfrichtergruppe 1 und 2 liegt vor

Theoretischer Teil (virtuelles Seminar möglich)	UE
WB-Allgemeiner Teil Geltungsbereich, Wettkampfveranstaltungen, Teilnahmeberechtigung, Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung, Einspruch, Tatsachenentscheidung, ...	1
Rechtsordnung Abschnitt B - Disziplinarordnung	2
WB-Fachteil Wasserball Turnierleiter, Spielverlegung, Nichtantreten, Spielverlust, Sicherheit und Ordnung, Verkehrssicherungspflicht, Disziplinarmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Einspruchsverfahren	1
Aufgaben eines Turnierleiters vor, während und nach der Wettkampfveranstaltungen	1

Leistungsnachweis (virtuell möglich)	UE
Prüfung der Kampfrichtergruppe 3 (Die Art des Leistungsnachweises obliegt dem zuständigen Schiedsrichterobmann)	1

(6) Übergangsfrist Kampfrichtergruppe Turnierleiter

Nach dieser Kampfrichterordnung behalten die Kampfrichtergruppen 1, 2, 3 (alt) jetzt Kampfrichtergruppe 1 (neu) ihre Gültigkeit. In der alten Kampfrichterordnung wurde in der Kampfrichtergruppe 4 (neu Kampfrichtergruppe 2 und 3) nicht zwischen Schiedsrichter und Turnierleiter unterschieden. Die Funktion Schiedsrichter der Kampfrichtergruppe 4 (alt) behält als Kampfrichtergruppe 2 (neu) ebenfalls ihre Gültigkeit. Die Funktion Turnierleiter der Kampfrichtergruppe 4 (alt) jetzt Kampfrichtergruppe 3 (neu) ist bis zum 31.12.2026 weiterhin gültig. Um über den 31.12.2026 hinaus als Turnierleiter tätig werden zu können, muss die Ausbildung zur Kampfrichtergruppe 3 erfolgreich abgeschlossen werden.

(7) Qualifikation Spielbeobachter

Die Qualifizierung zum Spielbeobachter ist durch den zuständigen Schiedsrichterobmann zu Planen und zu Organisieren.

§ 11 - Kampfrichterprüfung (Theorie)

- (1) Die theoretische Ausbildung schließt in den Kampfrichtergruppen 1 und 2 mit einer schriftlichen Prüfung ab. Die schriftliche Prüfung wird durch den zuständigen Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann bzw. einem von ihm benannten Vertreter abgenommen.
- (2) Die Prüfungsfragen sind dem Prüfungsfragenkatalog des DSV zu entnehmen und werden durch den verantwortlichen Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann festgelegt. Für jede Frage wird im Prüfungsfragenkatalog eine Maximalpunktzahl festgelegt.
- (3) In jeder Kampfrichtergruppe dürfen die WB des DSV als Hilfsmittel benutzt werden.
- (4) In der Kampfrichtergruppe 1 besteht die schriftliche Prüfung aus Fragen, die zusammen 50 Maximal-Punkte ergeben. Die Fragen sind innerhalb von 45 Minuten zu beantworten. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 40 Punkte erzielt hat. Bei 35 bis 39 Punkten entscheidet die prüfende Person nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.
- (5) In der Kampfrichtergruppe 2 besteht die schriftliche Prüfung aus Fragen, die zusammen 100 Maximal-Punkte ergeben. Die Fragen sind innerhalb von 90 Minuten zu beantworten. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 80 Punkte erzielt hat. Bei 70 bis 79 Punkten entscheidet die prüfende Person nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Prüfung wird eine Lehrgangsbescheinigung ausgegeben mit der anschließend an den Pflichteinsätzen auf Wettkampfveranstaltungen teilgenommen werden kann.

- (7) Die schriftlichen Prüfungsunterlagen verbleiben beim zuständigen Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann.
- (8) Für den Erwerb der Qualifikation Spielbeobachter ist keine Prüfung vorgesehen, dafür jedoch eine erweiterte Qualifizierung während einer Wettkampfveranstaltung.

§ 12 - Kampfrichterfortbildung

- (1) Alle Kampfrichter sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, um ihren aktuellen Kenntnisstand zu sichern und sich zu bemühen, geänderte Regeln oder neue Auslegungen sofort nach ihrer Bekanntgabe anzuwenden.
- (2) Die LSV bzw. Bezirke haben zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich Fortbildungsveranstaltungen auszuschreiben. Diese werden von den jeweiligen Kampfrichter-/Schiedsrichterobmännern bzw. einer von ihnen beauftragte Person durchgeführt.
- (3) In den Fortbildungsmaßnahmen für die Kampfrichtergruppe 1 sind zu behandeln:
 - Wiederholung der Wettkampfbestimmungen Fachteil Wasserball
 - Regeländerungen in den WB des DSV der letzten 3 Jahre
 - Beispiele für Protokollführung
 - Besprechung von Praxisfällen
- (4) Eine Kampfrichterfortbildung der Kampfrichtergruppe 1 umfasst mindestens vier Unterrichtseinheiten. Diese Fortbildung sollte theoretische und praktische Teile enthalten.
- (5) Die Fortbildungsmaßnahme für die Kampfrichtergruppe 2 wird jährlich durch den Schiedsrichterobmann festgelegt. Hier sollen regelmäßig folgende Themen behandelt werden:
 - Anwendung der Wettkampfbestimmungen
 - Regeländerungen in den WB des DSV
 - Auslegungen und Kommentare zur einheitlichen Regelanwendung
 - Besprechung von Praxisfällen
- (6) Die Fortbildungsmaßnahmen können als Präsenzveranstaltung oder virtuelles Seminar durchgeführt werden. Welche Angebote innerhalb eines LSV/Bezirks zur Anwendung kommen, legt der LSV/Bezirks Kampfrichter-/Schiedsrichterobmann fest.
- (7) Es wird angestrebt, dass jeder Kampfrichter durch regelmäßiges sportliches Training seine körperliche Leistungsfähigkeit aufrechterhält.
- (8) Der DSV und die Landesgruppen können für die Mitglieder seiner Schiedsrichterliste besondere Fortbildungsmaßnahmen durchführen, zu denen gesondert eingeladen wird.

Abschnitt V - Kampfrichterlizenzen

§ 13 - Kampfrichterlizenzen

- (1) Nach bestandener schriftlicher Prüfung und den erfolgreich absolvierten Pflichteinsätzen auf Wettkampfveranstaltungen, nicht jedoch vor Erfüllung der festgelegten Altersvoraussetzungen, ist die DSV-Kampfrichterlizenz der entsprechenden Kampfrichtergruppe zu erteilen und im Kampfrichterheft zu dokumentieren.
- (2) Die Kampfrichterlizenzen werden durch die zuständigen Kampfrichter-/Schiedsrichterobmännern des LSV/Bezirks ausgestellt, in dem der Verein des Kampfrichters Mitglied ist.

- (3) Die Kampfrichterlizenz der Gruppe 1 hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Sie wird für diese Kampfrichtergruppen um weitere drei Jahre verlängert, wenn der Lizenzinhaber innerhalb der letzten zwölf Monate der Geltungsdauer an einer Kampfrichterfortbildung oder an einer Kampfrichter-Ausbildungsmaßnahme (Theoretischer Teil) erfolgreich teilgenommen hat. Konnte ein Kampfrichter dieser Kampfrichtergruppen aus gewichtigen Gründen innerhalb der letzten zwölf Monate der Geltungsdauer an einer Kampfrichterfortbildung nicht teilnehmen, kann die Lizenz einmal um ein Jahr verlängert werden. Ist diese Verlängerung nicht erfolgt, ruht die Gültigkeit der Lizenz bis zur nächsten wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahme. Beträgt dieser Zeitraum mehr als zwölf Monate, verliert die Kampfrichterlizenz ihre Gültigkeit. Danach muss die Lizenz (inkl. theoretische Ausbildung, Prüfung und Pflichteinsätze) neu erworben werden.
- (4) Die Kampfrichterlizenz der Gruppe 2, hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Voraussetzung ist, dass mindestens fünf Einsätze innerhalb eines Kalenderjahres durch Eintragung im Kampfrichterheft nachgewiesen werden. Jedem Schiedsrichter ist Gelegenheit zu geben, jährlich in einer Anzahl von Spielen zu amtieren. Für die Schiedsrichterlizenz erfolgt eine jährliche Verlängerung durch die Teilnahme an der jährlich durchgeführten Schiedsrichtertagung. Konnte ein Schiedsrichter aus gewichtigen Gründen an der jährlichen Schiedsrichtertagung nicht teilnehmen, muss seine Tätigkeit als Schiedsrichter bis zur nächsten angebotenen Fortbildungsmaßnahme ruhen. Wird auch die folgende Schiedsrichtertagung nicht wahrgenommen, verliert die Kampfrichterlizenz für die Tätigkeit als Schiedsrichter ihre Gültigkeit.
- (5) Die Kampfrichterlizenz der Gruppe 3, hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Einsatz innerhalb eines Kalenderjahres durch Eintragung im Kampfrichterheft nachgewiesen werden. Jedem Turnierleiter ist Gelegenheit zu geben, jährlich an einem Turnier zu amtieren. Für die Turnierleiterlizenz erfolgt eine Verlängerung von zwei Jahren durch die Teilnahme an einer Turnierleiterfortbildung. Konnte ein Turnierleiter aus gewichtigen Gründen an einer Turnierleiterfortbildung nicht teilnehmen, muss seine Tätigkeit als Turnierleiter bis zur nächsten angebotenen Fortbildungsmaßnahme ruhen. Wird auch die folgende Turnierleiterfortbildung nicht wahrgenommen, verliert die Kampfrichterlizenz für die Tätigkeit als Turnierleiter ihre Gültigkeit.
- (6) Die Erneuerung einer ungültig gewordenen Schiedsrichterlizenz ist möglich, wenn der Lizenzinhaber erfolgreich eine erneute Prüfung (Theorie und Praxis) zur Schiedsrichterlizenz ablegt, sofern seine Kampfrichterlizenz für die Gruppe 1 noch Gültigkeit besitzt.
- (7) Im Kampfrichterheft sind alle Einsätze sowie die Teilnahmen an Fortbildungsmaßnahmen zu dokumentieren.
- (8) Die Kampfrichter der Gruppe 2 und 3 müssen einen aktiven Account im DSV Adminportal besitzen.

§ 14 - Entzug der Kampfrichterlizenz

- (1) Die Kampfrichterlizenz kann bei grober Vernachlässigung der Pflichten, bei Verstößen gegen die Kampfrichterordnung, bei mangelhafter Leistung, bei unsachlichem oder unsportlichem Verhalten, bei Verstößen gegen das Gebot der Unparteilichkeit oder gegen die Sportdisziplin gemäß Rechtsordnung zeitweise oder dauerhaft entzogen werden.

Abschnitt VI - Schiedsrichterleistungsklassen

§ 15 - Schiedsrichterleistungsklassen

- (1) Für die Schiedsrichter gelten folgende Leistungsklassen:
 - DSV-Schiedsrichter (Turnierleiter)
 - LGr-Schiedsrichter (Turnierleiter)
 - LSV-Schiedsrichter (Turnierleiter)
 - Bezirks-Schiedsrichter (Turnierleiter)
- (2) Innerhalb dieser Leistungsklassen können weitere Abstufungen durch den zuständigen Schiedsrichterobmann vorgenommen werden.

§ 16 - DSV-Schiedsrichter

- (1) Zur Aufnahme auf die DSV-Schiedsrichterliste können befähigte Schiedsrichter der LGr-Schiedsrichterliste von dessen Obmann gemeldet werden, die besondere Qualifikationen nachweisen können.
- (2) Voraussetzungen für eine erstmalige Berufung:
Für die erstmalige Aufnahme auf die DSV-Schiedsrichterliste muss der Schiedsrichter durch seine LGr zu einer Schiedsrichtertagung des DSV als Anwärter gemeldet werden und den in dieser Tagung stattfinden Leistungstest erfolgreich abschließen. Zu dieser Tagung können nur Bewerber als Anwärter zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - mindestens zwei Saisons auf der entsprechenden LGr-Schiedsrichterliste
 - innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens fünf Schiedsrichtereinsätze je Saison bei mindestens LGr-Wettkampfveranstaltungen
- (3) Voraussetzungen für eine erneute Berufung:
Für die erneute Berufung auf die DSV-Schiedsrichterliste gelten folgende Voraussetzungen:
 - mindestens fünf Einsätze auf LSV- oder LGr-Ebene sind pro Saison nachzuweisen
 - erfolgreiche Teilnahme an der jährlichen Schiedsrichtertagung des DSV. Im Falle einer begründeten Verhinderung ist ein Verbleib auf der DSV-Schiedsrichterliste für ein Jahr möglich, wenn stattdessen an einer Schiedsrichtertagung auf LSV- oder LGr-Ebene teilgenommen wird. Diese Verhinderung kann jedoch nur einmal innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden.
 - unter Angabe von gewichtigen Gründen kann der Schiedsrichterobmann einmalig von diesen Voraussetzungen abweichen
- (4) Die Berufung der Schiedsrichter auf die DSV-Schiedsrichterliste erfolgt durch den DSV-Schiedsrichterobmann nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Berufung auf die DSV-Schiedsrichterliste existiert nicht. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer von einer Saison und wird zu Saisonbeginn in geeigneter Form veröffentlicht.
- (5) Die Zugehörigkeit zur DSV-Schiedsrichterliste endet unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Jahr, in dem der Schiedsrichter das 55. Lebensjahr vollendet. Der Vorsitzende der DSV-Schiedsrichterkommission kann bei entsprechendem Leistungsniveau die Zugehörigkeit jährlich verlängern. Dies ist maximal bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

§ 17 - LGr-Schiedsrichter

- (1) Zur Aufnahme auf die entsprechende LGr-Schiedsrichterliste können befähigte Schiedsrichter der LSV-Schiedsrichterlisten von dessen Obmann gemeldet werden, die Qualifikationen und die verantwortliche Leitung von LSV-Wettkampfveranstaltungen nachweisen und alle Funktionen bei LSV-Wettkampfveranstaltungen ausüben können.
- (2) Die Berufung der Schiedsrichter auf die LGr-Schiedsrichterlisten erfolgt durch den zuständigen LGr-Schiedsrichterobmann nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Berufung auf die LGr-Schiedsrichterlisten existiert nicht. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer von einer Saison und wird zu Saisonbeginn in geeigneter Form veröffentlicht.
- (3) Die Kriterien für eine erstmalige Aufnahme auf die entsprechende LGr-Schiedsrichterliste und die Voraussetzungen für eine erneute Berufung legt der LGr-Schiedsrichterobmann fest.

§ 18 - LSV-Schiedsrichter

- (1) Zur Aufnahme auf die entsprechende LSV-Schiedsrichterliste können befähigte Schiedsrichter der Bezirks-Schiedsrichterlisten von dessen Obmann gemeldet werden. Gibt es keine Bezirke im LSV werden alle neuen Schiedsrichter, die ihre Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, direkt auf der LSV-Schiedsrichterliste geführt.
- (2) Die Berufung der Schiedsrichter auf die LSV-Schiedsrichterlisten erfolgt durch den zuständigen LSV-Schiedsrichterobmann nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Berufung auf die LSV-Schiedsrichterlisten existiert nicht. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer von einer Saison und wird zu Saisonbeginn in geeigneter Form veröffentlicht.
- (3) Die Kriterien für eine erstmalige Aufnahme auf die entsprechende LSV-Schiedsrichterliste und die Voraussetzungen für eine erneute Berufung legt der LSV-Schiedsrichterobmann fest.

§ 19 - Bezirks-Schiedsrichter

- (1) Bezirks-Schiedsrichterlisten können in Anlehnung an die Bestimmungen für LSV-Schiedsrichterlisten gebildet werden.

Abschnitt VII - Ethik und Verhalten

§ 20 - Ethik und Verhalten von Schiedsrichtern, Turnierleitern und Spielbeobachter

- (1) Schiedsrichter, Turnierleiter und Spielbeobachter dürfen von Vereinsvertretern oder Dritten keine Zahlungen oder sonstige Zuwendungen entgegennehmen. Geschenke dürfen bis zu einem maximalen Wert von 25,00 € angenommen werden. Die Annahme von Geschenken außerhalb dieses Rahmens ist unverzüglich dem zuständigen Schiedsrichterobmann zu melden. Von diesen Bestimmungen ausgenommen ist eine angemessene Verpflegung.
- (2) Jeder Versuch von Vereinsvertretern oder Dritten, durch Drohungen, die Gewährung von Vorteilen oder das Angebot solcher Vorteile Einfluss zu nehmen, ist unverzüglich dem zuständigen Rundenleiter sowie Schiedsrichterobmann zu melden.
- (3) Schiedsrichter, Turnierleiter und Spielbeobachter sind verpflichtet, alle am Spiel beteiligten Personen mit dem gebotenen Respekt zu behandeln. Dabei sind individuelle Empfindungen hinsichtlich Nähe und Distanz zu berücksichtigen. Jegliche Form von Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ist untersagt. Dies gilt insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- (4) Schiedsrichter, Turnierleiter und Spielbeobachter sind verpflichtet, das Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens durch ein zurückhaltendes Verhalten sowie eine angemessene Wortwahl in der Öffentlichkeit und in allen Medien zu schützen.
- (5) Schiedsrichter, Turnierleiter und Spielbeobachter ist es untersagt, an Sportwetten auf Wasserballspiele teilzunehmen.

Abschnitt VIII - Disziplinarmaßnahmen Schiedsrichter

§ 21 - Ahndung von Vergehen von Schiedsrichtern

- (1) Es kann gegen Schiedsrichter, die ihre Aufgaben und Pflichten nicht erfüllen oder gegen die grundlegenden Regeln des sportlichen Verhaltens verstößen, vom Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV oder dem entsprechenden Fachwart der Landesgruppe, des Landesschwimmverbands oder des Bezirks bzw. den entsprechenden Disziplinarbeauftragten gemäß Rechtsordnung zusätzlich zur Rechtsordnung des DSV Maßnahmen nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 ergriffen werden. Hierbei ist analog das entsprechende Vorgehen gemäß Rechtsordnung zu beachten.

- (2) Die zuständigen Personen legen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest. Dies gilt insbesondere für:
- wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung
 - wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen
 - Spielleitung ohne Auftrag
 - wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen
 - Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz
 - unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen
- (3) In Ergänzung zu den Maßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Personen in den Fällen von Absatz 2 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie:
- befristete Nichtansetzung zu Spielen in einer angemessenen Dauer von maximal 3 Monaten
 - Rückstufung in eine niedrigere Schiedsrichterleistungsklasse

Abschnitt IX - Kleidung

§ 22 - Kleidung bei Einsätzen

- (1) Zu ihren Einsätzen haben Kampfrichter entsprechend der jeweiligen Ausschreibung in einheitlicher Kampfrichterkleidung zu erscheinen. Sofern einheitliche Kampfrichterkleidung durch Sponsoring bei Wettkampfveranstaltungen gestellt wird, ist diese Kleidung zu tragen.

Abschnitt X - Kostenordnung für Schiedsrichter, Turnierleiter, Spielbeobachter

§ 23 - Honorar

- (1) Für den Einsatz der Schiedsrichter, Turnierleiter und Spielbeobachter durch Ansetzung des entsprechenden Verbandes wird von diesem ein Honorar gezahlt. Dieses wird vom entsprechenden Verband für jede Saison beschlossen und in geeigneter Form veröffentlicht.
- (2) Das Honorar ist gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuern.

§ 24 - Reisekosten und Tagegeld

- (1) Die Erstattung der Reisekosten (inkl. erforderlichen Übernachtungen) und Tagegelder erfolgt nach den Richtlinien für die Abrechnung von Reisekosten, Verwaltungskosten, Honoraren und Veranstaltungen des jeweiligen Verbandes.

§ 25 - Reisekosten bei Lehrgängen

- (1) Zu den Lehrgängen können den Teilnehmern entsprechend § 24 Reisekosten und Tagegeld erstattet werden. Eine weitere Aufwandsentschädigung entfällt.

Abschnitt XI - Ehrenkodex / Verpflichtungserklärung

§ 26 - Ehrenkodex / Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Kampfrichter der Gruppen 2 und 3 (Schiedsrichter und Turnierleiter) sind auf allen Ebenen verpflichtet, die jeweils aktuelle Version des Ehrenkodex / der Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, anzuerkennen und einzuhalten. Hierzu ist der Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (dsj) bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zu verwenden. Alternativ kann eine auf diesem Dokument basierende Variante des DSV, der LGr oder der LSV verwendet werden, sofern diese inhaltlich gleichwertig ist und die Grundsätze des Ehrenkodex vollständig abbildet. Liegt keine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vor, ist ein Einsatz als Schiedsrichter oder Turnierleiter auf keiner Ebene zulässig.

Abschnitt XII - Inkrafttreten

§ 27 - Inkrafttreten

- (1) Diese Kampfrichterordnung wurde durch den Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball am 10.01.2026 beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Schwimm-Verbandes zum 23.01.2026 in Kraft.
- (2) Aus Gründen der Vereinfachung für Personenbezeichnungen wird immer die männliche Form verwendet. Dies ist keine Festlegung auf eine bestimmte geschlechtliche Orientierung.
- (3) Abweichungen im Rahmen der Kampfrichterordnung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Abteilungsleiters Wettkampfsport Wasserball des DSV.